





Sugabe

Zu denen

Unpartheyischen REFLEXIONIBUS

Insonderheit über die im
Druck erschienene

Sachsen-Gothaische

Weitere Vorstellung ad Comitia
d. d. 10. Januarii

&

Dictato 27. ejusdem

Anno 1748.

Wieder

in

Wieder

REFLEXIONIBUS

in

Wieder

Wieder

Wieder

Wieder

Anno 1748





I.



ohne die vorhin gungsamlich vorgestellte offenbare Incompetenz, und die handgreiflich zu Tage liegende Illegalität des Cammer-Gerichtlichen Verfahrens in der Gleichischen Sache nochmahls zu wiederhohlen, sondern nur, mit Beziehung auf die deßhalb bereits gestellten unpartheyischen Reflexiones, die anderweiten Unfüglichkeiten des Sachsen-Gothaischen neuerlichen Vorbringens sofort vor Augen zu legen; So beruhet ohne allen Zweifel das Vitiū prima concoctionis, und die Quelle aller entstandenen Thathandlungen, welche von Sachsen-Gotha, des bey einer Hochansehnlichen Reichs-Verammlung anhängigen Recursus ohngeachtet, annoch beständig fortgetrieben werden, darinnen, daß das Cammer-Gericht die thätliche Vollstreckung Seiner incompetenten und illegalen Mandatorum sine clausula, mit Ubergangung des Fränckischen Creyß-Ausschreib-Amtes / dem Herrn Herzog zu Sachsen-Gotha aufzutragen sich angemasset; Und daß nur-ernannter Herr Herzog zu Sachsen-Gotha, eben so Reichs-Constitutions-wiedrig, sothane thätliche Vollstreckungs-Commission auf sich zu nehmen, mithin dem Fränckischen Creyß-Ausschreib-Amte in Seine Gerechtfame einzufallen keinen Anstand genommen, sondern, auf eine äusserst unverantwortliche nie erhörte Weise, sogar in den Terminum paritorium vi publica & armata einzubrechen sich de facto unterfangen,

2.

Wann nun das gerade in der Mitte des neuesten Sachsen-Gothaischen Impressi, nehmlich zu Ende des dritten Blats befindliche primum Præsuppositum:

„Ihro Kayserl. Majestät und das Reich hätten dem Cammer-Gericht die Macht verliehen, die Stände zu Seinen Commissariis zu ernennen, ohne diese zugleich anzutreiben, vor Übernehmung sothaner Commissionen in die Justiz derselben zu inquiren,

nur in einige Erwägung gezogen wird; So ist abermals sofort am hellen Tage, daß solch primum Praepositum eben so irrig, fehlsam und Reichs-Constitutions-widrig sey, als die Cammer-Gerichtlichen und Sachsen-Gothaischen Facta nullo jure justificabilia selbst sind; mithin, daß auch alles dasjenige, was in denen vorhergehenden und nachfolgenden Blättern dieses Sachsen-Gothaischen Impressi auf nichts anders, als auf sothanes allerdings illegales Praesuppositum gebauet werden wollen, durchaus nichtig und hinfällig, dahero die mindeste Attention zuveranlassen nicht sähig sey.

3.

Dann, so wenig dem Cammer-Gericht die Macht, solcherley Commissiones, welche adexequendum nicht gerichtet, und bey denen keine *Manus militaris* erforderlich ist, auch an andere Stände des Reichs, ausser denen Creysz-Ausschreib-Aemtern, ertheilen zu können, in Zweifel gezogen wird; Eben so wenig ist von Kayserl. Majestät und dem Reich jemahls dem Cammer-Gericht die Macht verliehen, daß Selbiges solche Commissiones, durch welche ein Cammer-Gerichts-Urtheil oder Erkenntnis vollstreckt werden, und wann solche Vollstreckung mit thätlicher gewaffneter Hand geschehen soll, an einigen andern Stand, ausser denen in der Reichs-Execution-Ordnung private darzu ernannten und bestellten Creysz-Ausschreib-Aemtern, ertheilen dürfte; Sondern das Cammer-Gericht ist, vermög der Reichs-Gesetze, Verfass- und Ordnungen allerdings angewiesen, mithin schuldig verbunden und verpflichtet,

alle thätliche Vollziehung gemeiner Rechten, auch aller Reichs- und Cammer-Gerichts-Ordnung, niemanden anders, als dem Ausschreib-Amte in jedweden Creysz, darinne der Execquendus gelesen, aufzutragen und zu überlassen;

Alles was darwider gethan, gehandelt oder attentiret wird, ist allezeit und allewege null, nichtig und unträfftig.

4.

So wenig nun einem Stand des Reichs erlaubt ist, sothane kundbare Reichs-Execution-Ordnung zu ignorieren, oder, unter einer solchen allzu affectirten Unwissenheit, seine eigene Unbefugnis zu verdecken; Eben von so unerheblichen Gehalt ist auch die Sachsen-Gothaische Einwendung:

die Stände wären nicht angewiesen, vor Übernehmung sothaner Commissionen, in die Justiz derselben zu inquiren.

Dann die Stände samt und sonders sind allerdings schuldig, gehalten und angewiesen, aller Eingriffe in derer Creysz-Aemter alleinige Befugnisse und Rechte, sich zu entschlagen, mithin auch an dergleichen incompetenten.

petenten Anmuthungen des Cammer-Gerichts keinen Theil zu nehmen; Wer hingegen zu dergleichen Unfug die Hände biethet oder sich gebrauchen läßt, der übertreiß die Reichs-Executions-Ordnung eben so sehr, und de facto noch mehr, als das Cammer-Gericht selbst mit seinen bloßen literis commissoriis. Und weilen hiernächst kein legitimus Executor befügt ist, in den Terminum paritorium einzubrechen; wie viel weniger darff dann ein Commissarius plane illegitimus & incompetens sich unterfangen, eine sogar handgreiflich illegale Präcipitanz zu Schulden kommen zu lassen?

5.

In sothane seine selbst eigene Incompetenz hätte also der Herr Herzog zu Sachsen: Gotha um soviel mehr inquiriren sollen, je unerträglicher es denen Creys: Ausschreib: Aemtern nothwendig fallen muß, wann sogar aus einem Creys der andere Creys mit gewaffneter Hand überfallen, und wann dem Ausschreib: Amte in das Ihrne alleine competirende munus exequendi, nicht einmahl von Seinem Creys: Mitstande, sondern sogar von einem extraneo, mittelst einer solchen militärischen Invasion, eingegriffen wird. Dergleichen fundbadre und handgreifliche Unbefugniß, bedurffte nicht der mindesten Inquisition, sondern accusiret vielmehr solch unerträgliches Factum einer ganz ohnerlaubten Vorechtlichkeit, worgegen wieder eine Allegatio ignorantia, utpote nimis supina, noch andere Ausflucht stat finden kan.

6.

Und in vorgedachte Seine Selbst eigene Illegalität quoad modum procedendi hätte der Herr Herzog zu Sachsen: Gotha, wosferne Er auch legitimus Executor hätte seyn können, ebener massen anförderlich inquiriren müssen, ehe Er den gewaltsamen Einbruch in den Terminum paritorium verüben lassen; Sothane Inquisition hätte, wann nicht eine allübergeierliche Ubersetzung vorgewaltet, gar leicht geschehen können, dann der Recessus Imperii novissimus giebt klare deutliche Masse; Ja man hätte nur das anmaßliche Commissoriale selbst mit billigen Bedacht lesen dürfen, so würde man darinnen die klaren Worte angetroffen haben:

Auf beschelene LEGALE Anzeige / nicht geleisteter *Partitionis*

Ob aber currente adhuc Termino paritorio eine legale Anzeige nicht geleisteter Partition statt finden könne? Dieses wäre etwa eine Frage, so einem angehenden Procuratori beim Examine vorgeleget werden möchte; daß aber darüber in Comitibus Imperii deliberiret werden sollte, solches wird von Sachsen: Gotha sehr unfüglich verlanget.

7.

Dahingegen aber, weilen bey dem Sachsen: Meiningschen Recursu ad Comicia die Gravamina vornehmlich darinnen bestehen, I. daß bey dem Cammer-Gerichte allerdings incompetenter & illegali modo verfahren, auch II. zur angemassen thätlichen Mandat- Vollstreckung / nicht dem Fränkischen Creys: Ausschreib: Amte / sondern einem auswärtigen Fürsten, Commission ertheilet werden wollen, und daß III. dieser

B

aus:

auswärtige Herr Herzog zu Sachsen: Gotha, sogar vor Ablauf der Helffte eines nur XIV. tägigen Termini paritorii Seine militärische Invasion ausgeübet; Und da nun sothane Gravamina ausser allen Zweifel omnibus & singulis Imperii statibus Communia sind, weiln ad I. allen und jeden Ständen des Reichs daran gelegen ist, daß die Justiz beym Cammer: Gericht anders nicht, als in der vorgeschriebenen Maße und Ordnung administriret, mithin über und wider die klaren Reichs: Gesetze, zumalen so tumuluarische, nicht hinaus geschritten werde, ad II. weil kein Stand des Reichs schuldig ist, von einem andern Stand, als von denen darzu verordneten Crenß: Aemtern legitimo modo & ordine sich exequiren zu lassen; dahero dann, nebst der Sachsen: Gothaischen Incompetenz, ad III. die disfalls zu Schulden gebrachte transgressio & invasio des an sich über Gebühr verfürseten nur vierzehn tägigen Termini paritorii, in einer mit desto mehrern Nachdruck abzuschaffenben enormen Nullität bestehet, jemehe man Sachsen: Gothaischer Seits sich angemasset, sothane enorme Nullität, in verschiedenen öffentlich gedruckt distribuirten sogenannten pro Memoria, obwohl mit schlechter Ueberlegung vid. Staats: Sängley Tom. LXII. pag. 714. 715. per voculam *in continenti* alsofort ic. rechtfertigen, mithin in effectu behaupten zu wollen, als ob das Cammer: Gericht befugt wäre, Mandata sine clausula sine Termino paritorio wider Fürsten und Stände des Reichs ergehen zu lassen und zugleich die Execution incontinenti anzuordnen; dann ein Mandatum S. C. cum Termino paritorio *in continenti transgressibili & violabili*, ist wohl um kein Haar legaler, als ein Mandatum S. C. sine Termino paritorio;

8.

So bleibet, bey allen sothanan in keinerlei Weise zu justificiren möglichen Gothaischen Thathandlungen, ganz unbegreiflich, was mit einem jure singulorum, worauf das Sachsen: Gothaische Impressum novissimum disfalls zu provociren sich anmasset, und welches denen Majoribus Comitibus entgegen stehen, oder die Proposition dieser Recurs: Sache noch länger behindern sollte, gemeynet, oder gesagt werden wolte?

Nicht unbekant ist zwar, daß ein gewisser Scribent, dergleichen Provocation mehrmals sein letzteres Refugium seyn läset; Er hat sich aber noch nicht hinlänglich erkläret, was er unter einem jure singulorum vel singulari verstehen möchte. So viel ist inmittelst ausgemacht und ohnwidersprechlich, daß das Jus exequendi Ducum circularium ein wahres ohnstreitiges Jus singulare sey; Wann nun gegen sothanes Crenß: Ausschreib: Amtliches fundbarliches besonderes Executions: Recht, Sachsen: Gotha ad Jus singulare zu provociren sich unterwindet, und dadurch die vorangeführten drey Haupt: Gravamina des Sachsen: Meiningschen Recursus zu entkräften vermeynet: so kan ohnmöglich ein Gothaisches Jus singulare anderswohin, als darauf gesehet werden: ad Gravamen I. Wann ein Judicial: Verfahren nur zur Förderung Gothaischer besonderer Absichten gereichete; so müßte daselbige, wenn es gleich noch so incompetent oder noch so illegal und Reichs: Gesetz:widrig, dennoch für competent und legal erachtet werden. ad II. Wann nur der Herr Herzog zu Sachsen: Gotha zum Commisä-

missario ad exequendum manu militari ernennet würde, solchenfalls hätte kein Erenß: Ausschreib: Amt auf die Reichs: Executions: Ordnung und Ihre alleinige Befugniß sich nicht zuberufen, sondern Sachsen: Gotha sey durchgehends privilegiert e. g. im Nieder: Sächsischen Erenß ein aufregal compromiß, pro impedienda executione circulari, vid. Staats: Gang: ley loco supra citato, anzuspinnen; und in den Fränkischen Erenß, wie dißfalls, sub Prætextu einer Executions: Commission, manu militari einzubrechen. Endlich ad III. bestünde das Jus singulare imo singularissimum darinnen, daß man zu Gotha an keinen Terminum paritorium, noch an ipsa Verba des Commissorialis gebunden, mithin eine legale Anzeige non factæ paricionis abzuwarten nicht schuldig, sondern in continenti, als sofort, ungesäumt, absque ulla notificatione vel admonitione ad partem impetratam, militari manu heraus und in den Terminum paritorium mitten einzubrechen, sub Prætextu Commissorialis, Zug und Macht hätte.

9.

Wann nun ein à judice incompetente & illegali modo procedente, wider die Reichs: Executions: Ordnung ernannter, auch Seines Orts eben so incompetent und illegal in den Terminum paritorium gewaltthätig einbrechender Commissarius, für solche ungebührliche Vergevaltigung, Unkosten zu fordern, sogar auch den Erenß selbst auf die Immissions: Vollstreckung zu exequiren, und des à Principe gravato ad Comicia genommenen ad Dictaturam publicam gebiethenen Recursus obnerachtet, mit Seiner Vergevaltigungs: Armatur in einem fremden Erenß eigenthätig liegend bleiben, und seine so incompetente als illegale Execution in propria causa Selbst: Nichterlich fort setzen dürfte; so wäre zwar solches ein *Casus plane singularis & inauditus*; aber kein *Jus singulare*, sed injuria gravissima; Und wann erst solchen incompetenter & illegali modo sich ein- und zudringenden Commissariis noch darzu gelohnet oder Unkosten bezahlet werden sollten; wo wolte doch darzu der allerndeste Schein Rechtens zu finden seyn? Vielmehr gebühret einem solchen zudringlichen Commissario nichts anders, als daß Er die, auf Sein eigenes Abenteuer, sich selbst zugezogenen Unkosten sich selbst zuschreiben, oder allenfalls an diejenigen, von welchen Er solche causam singularem erlanget zu haben vermeynet, Seinen Regress suchen und nehmen müsse.

10.

An dem Herrn Herzog zu Sachsen: Meiningen hat also Sachsen: Gotha dißfalls keinen Kreuzer zu suchen noch zu fordern. Wenigstens behruchte solche Prætenston maxime in illiquido. Und da nun das Gothaische Impressum selbst auf eine Discussionem facti, auf den viam juris, und auf ein rechtliches Erkenntniß desjenigen, welchem darüber zu cognosciren und das Decisum in der Sache zu geben zukommet, (vorunter jedoch das Cammer: Gericht schwehentlich verstanden werden fan) provociret, so ist es, nach eigenem Gothaischem nothwendig folgenden Geständniß, offenbahr, daß die Gothaischen Trouppen so lange, bis solchaneß selbst verlangtes rechtliches Erkenntniß erfolget seyn wird, salva justitia &

sensu communi, auf Execution eines in quali & quanto maxime illiquidi & litigiosi, in denen Sachsen-Meinungischen Landen keinesweges und um so viel weniger liegen bleiben können, als sothane Execution etiam post sententiam futuram von Sachsen: Gotha in propria Causa, und in dem Fränckischen Creys, abermals nach eigenen Gothaischen Gesändniß, ohnmöglich würde vollstreckt werden können; Dann nur zu dem Ende liegt Gotha in denen Meinungischen Landen, um von dem Fränckischen Creys: Ausschreib: Amte eine Immission zu erzwingen. Der Herr Herzog zu Sachsen-Meiningen hingegen, welcher doch weder bey dem Cammer: Gericht mit Seinem Bericht, noch sonst im allergeringsten gehöret worden ist, tan sine sententia & re judicata ohnmöglich exequirt werden, sondern Er wird anförderst bey dem von Sachsen: Gotha selbst verlangenden via juris gehöret werden müssen, und nicht ermangeln, Seine Gegen: Forderung, wegen sothanner unter dem Ehem Reichens und der Justiz unternommenen Vergevaltigung, mit weit sicherern und bessern Bestande, auf die Kön: fertliche Wahl: Capitulation art. XXI. §. 5. & 8. zu fundiren und zu liquidiren.

11.

Gleichwie nun daraus auf das allerdeutlichste erhellet, daß sowohl zur Aufrechthaltung derer Creys: Jurium, als zur gerechtesten Consolation nicht alleine des höchstvermögigten Herrn Recurrenten, sondern auch aller denen Vergevaltigungen eines auf bloße Macht pochenden Mißstandes, exponirten Reichs: Glieder, nichts nothwendigers sen, als daß vor allen Dingen und förderlastig die Sachsen-Meinungische Lande von der Gothaischen Invasion gesäubert, mithin die Vergevaltigungs: Trouppen gänzlich mit allem erforderlichen Nachdruck hinaus und hinweg geschaffet werden müssen;

12.

Also wäre es ein sehr vergeblicher Ueberfluß, bey der Sachsen: Gothaischen Ablängnung der dasigen eigentlichen, einigen und wahren, aber auch am allerwenigsten justiciirlichen eigennützigen Privat- Absicht sich aufzuhalten; als welche aus allen und jeden Umständen dieses precipitanten und illegalen Wafungischen Einlagers allbereits dergestalt klärtlich zu Tage lieget, daß, durch ein so beschämtes bloß: stehendes schlechtes Verneinen, niemand, bey nur halber Ueberlegung, sich eines andern wird bereden lassen. Es erzangelt nicht an noch mehrern und völligen Beweis sothanner ungerathenen Absichten: Die von Sachsen: Gotha gegen den Herrn Herzog Anton Ulrich ganz neuerlich geschehenen Aeußerungen und Anträge; Die von einem Gothaischen Vertreter unter der Hand divulgirten schlechten Considerationes, und noch mehrere überzeugende Proben, stellen jene verrückten Projecte allzudeutlich ans Licht. Alleine man will von fernerer Verbringung und Manifestation einer vorhin handgreiflichen Sache desto glimpflicher und sicherer abstrahiren, als ohne diß die Justiz des Sachsen-Meinungischen Recursus, nebst der Nothwendigkeit einer schleunigen allger: rechtsten Kön: fertlichen Remedur, auf beförderlich zuerstattendes Reichs: Gutachten, der Erhaltung des gemeinen Reichs: Ruhe: Standes und der Integrität derer Reichs: Gesetze gemäß ist.

13. Nur

13.

Nur dieses ist schließlich amnoch zu gedencken, daß in dem Gothaischen Impresso nicht anders, als nur Beswehrungsweise, an den Fränkischen Ehrenß gedacht wird, als ob nehmlich derselbige die von dem incompetent zudringlichen illegalen Herrn Commissario verlangte Immission auf eine Executionskostenforderung, widerrechtlich verweigerte; Hingegen getrauet sich Sachsen:Gotha nicht, das Haupt-Werck, nehmlich den incompetenten Auftrag, die incompetente Übernehmung, und die illegale Vollstreckung dieser sogenannten Cammer:Gerichtlichen Executions:Commission in der Gleichischen Sache, nur mit einem Jota zu berühren, noch sothane Procedur im mindesten zu justificiren, sondern die dißfalls zu Schulden gekommene nullitates manifeste & insanabiles werden generoso contemptu vel quasi übergangen. Dem Fränkischen Ehrenß will verarget werden, daß Selbiger die vom Cammer:Gericht anerbottene, an sich sehr verächtliche, zum Präjudiz des mit so offenbahren Unrecht vergevaltigten Theils aber keinesweges erlaubte, noch Statt finden könnende Versicherung de non præjudicando nicht annehmen wollen. Der Fränkische Löbliche Ehrenß hingegen erkennet solide, daß eo ipso Seinen eigenen und anderer Reichs:Erenße, durch continuirende Gothaische facta violenta, angetasteten Gerechtigkeiten ein überaus nachtheilicher Stoß zugesüget werden würde, wann derselbige sich mit einem so zweydeutigen Blat Papier abfertigen liese; nochmehr aber, wann derselbe durch ein solch verhängliches Blat sich bewegen liese, facta antecedencia nullo jure justificabilia, durch Seine eigene Immissions:Übernehmung, gut zu machen. Die Reichs:Erenße sind schon wegen Ihres juris exequendi Krafft derer Reichs:Grund:Gesetze und Kaiserlichen Wahl:Capiculationen genug gesichert; Sie haben nicht nöthig, vom Cammer:Gericht eine Versicherung de non præjudicando zu erbitten oder anzunehmen; die von Kaiserl. Majestät und dem Reich zuverhoffende reale Abstellung jenes incompetenten Commissions:Auftrags und die Entkräftung der Gothaischen Invasion des Fränkischen Ehrenßes, ist alleine die adequate Versicherung de non præjudicando.

14.

Wann endlich Sachsen:Gotha, das Anerbiethen beysüget: Die Bergewaltigungs:Trouppen bis auf 100. Mann zuruck zuziehen. So gewinnt solches einen zwar hohen, aber ohne Zweifel gemein mißfälligen Thon. Dann die Sache ist zu Gothaischen Anerbietungen oder Gefälligkeiten gar nicht qualificiret; sondern Gotha ist schuldig des Reichs:Gutachtens, und der Allerhöchst Kaiserlichen Resolution in schuldigem Gehorsam zugewärtigen. Da sich dann verhoffentlich ergeben wird, daß die Gothaische militairische Invasion derer Fränkischen Ehrenß:Lande in re bene gesta keinesweges bestehe, noch auf Sachsen:Gothaischem Wollen oder Nichtwollen im mindesten beruhe sothane Beeinträchtigung wieder abzuschaffen; vielmehr aber daß die Gothaische Bedrohung:

mit stärkerer Macht und so vieler Mannschafft/ als vonnöthen/

E

auf

auf eine so verwerfliche als unmögliche Insolenz in facie Imperii hinaus-
 lauffe, vorgegen kurz und gut Rath zu schaffen seyn wird. Zu sothaner
 Gotha'schen bedrohlichen Extremität aber will sich nicht wohl reimen,
 wann zugleich auf eine Handlung oder Bausch- und Vogenfahrt wegen der
 Unkosten: Pretension angetragen wird. Die eigentliche Absicht bestehet
 darinnen: Wann sub hoc, vel illo, vel alio quocunque Praetextu, Sach-
 sen: Gotha nur 100. Mann, oder auch weniger in denen Sachsen: Weis-
 ningischen Landen lassen dücfste; so würde sich Sachsen: Gotha sehr facil
 erzeigen, dereinsten und nach erlangter Privat- Absicht auf die ganze an sich
 nichtswürdige Unkosten: Pretension pro praeterito & futuro severlichst zu
 renunciren. Dann eo ipso erhielte der Herr Herzog Anton Ulrich seine
 rechtliche Hülffe; der Fränckische Crenß bliebe mit dem Reichs: Verfas-
 sungs: wiedrigen Präjudiz der Invasion und Einlagers fremder Trouppen
 belästiget; Gotha alleine hätte, mit aller seiner Incompetenz und Illegali-
 tät, dennoch dasjenige erobert, was es in casum, hac occasiuncula anti-
 cipatum, zur Gültigmachung Seines in der Wurzel unglütigen
 und unhaltbaren Privat- Interests de facto erobern
 wollten.



n.d.



We. 337. 40



ULB Halle
001 604 97X

3



WIP
TA → OL





S u g a b e

Zu denen

Unpartheyischen LEXIONIBUS

Insonderheit über die im
Druck erschienene

sen = S o t h a i s c h e

itere Vorstellung ad Comitia

d. d. 10. Januarii

&

Dictato 27. ejusdem

Anno 1748.

